

Entwurf

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Allgemeines:

Im Regierungsprogramm 2020-2024 der österreichischen Bundesregierung nimmt die Korruptionsbekämpfung einen zentralen Punkt im Kapitel „Justiz & Konsumentenschutz“ (S. 21ff) ein. Vor allem das Strafrecht soll neue Bedrohungslagen abbilden, um die Bevölkerung effektiv zu schützen und die Korruptionsbekämpfung effektiv voranzutreiben (Regierungsprogramm 2020-2024, S. 21). Dies soll konkret durch Schließung von Lücken im Korruptionsstrafrecht, etwa durch Einbeziehung von Personen in die Bestechungsbestimmungen, die sich um eine Funktion als Amtsträger bewerben, erfolgen (Regierungsprogramm 2020-2024, S. 27).

Diese Überlegungen greift der Entwurf auf und schlägt vor, die erforderliche Ausweitung der Korruptionsbekämpfung im Strafrecht nach folgenden Schwerpunkten vorzunehmen:

- Definition des „Kandidaten für ein Amt“ in einem neuen § 74 Abs. 1 Z 4d StGB und Erweiterung der Strafbarkeit auf solche Kandidaten für ein Amt in § 304 Abs. 1a StGB (Bestechlichkeit) und § 307 Abs. 1a StGB (Bestechung);
- Einführung des Straftatbestands „Mandatskauf“ (§ 265a StGB);
- Einführung einer zusätzlichen Qualifikation bei 300 000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils bei sämtlichen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs (§§ 304-307b StGB);
- Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit in § 305 Abs. 4 Z 2 StGB dahingehend, dass auch Personen aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1 StGB) des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin oder des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin auf die Verwendung der Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO) keinen bestimmenden Einfluss ausüben dürfen.

Der neue Tatbestand des Mandatskaufs (§ 265a StGB) bezweckt wie die übrigen Delikte des 18. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB die Reinheit und Freiheit bei der demokratischen Willensbildung (*Eder-Rieder* in SbgK StGB Vorbem §§ 261ff StGB Rz 1). Die Bevölkerung soll darauf vertrauen können, dass Mandate in den allgemeinen Vertretungskörpern nicht bloß gegen Entgelt erlangt werden können. In die verfassungsgesetzlich abgesicherte Betätigungsfreiheit politischer Parteien (vgl. § 1 Abs. 3 Parteiengesetz 2012) soll dadurch gerade nicht unzulässig eingegriffen werden. So hat sich der Verfassungsgesetzgeber bewusst dafür entschieden, das Betätigungsfeld politischer Parteien möglichst weit zu gestalten und ausdrücklich normiert, dass eine Beschränkung der Tätigkeit politischer Parteien durch besondere Rechtsvorschriften unzulässig ist. Dieser Schutz der Betätigungsfreiheit erstreckt sich dementsprechend auch auf den Prozess der Listenerstellung für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern. Das Antreten zu Wahlen ist unmittelbar Ausfluss der demokratischen Mitwirkung im Sinne des demokratischen Grundprinzips. Dieser Prozess und eine darauf resultierende Zuteilung von Mandaten wird daher als besonders geschützte Tätigkeit einer Partei angesehen. Diesem Gedanken folgend sollte der Vorgang der Listenerstellung in keiner unzulässigen Weise beschränkt werden. Vielmehr verfolgt die neue Bestimmung des Mandatskaufs einen besonderen Schutz dieser Tätigkeit vor einer demokratieschädlichen Beeinflussung, was die Berührung der Betätigungsfreiheit von Parteien durch diesen neuen Straftatbestand rechtfertigt. Bestimmte Vorgaben zum Prozess einer Listenerstellung für eine Wahl, die über das bloße Verbot der Leistung oder Annahme eines unzulässigen Entgelts für die Zuteilung eines Mandats hinausgehen, werden durch die neue Bestimmung nicht getroffen.

Aufgrund seiner Bedeutung im demokratischen Gefüge soll die Anwendung des neuen Tatbestands des Mandatskaufs und auch der §§ 304 Abs. 1a und 307 Abs. 1a StGB einer Evaluierung für den Zeitraum bis 31. Dezember 2027 unterzogen werden. Über diese Evaluierung ist dem Nationalrat durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Justiz spätestens bis zum 30. Juni 2028 ein Bericht vorzulegen. Im Bericht ist auch die Anzahl der in Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen geführten Verfahren (Anzeigen, anonyme Hinweise, Zurücklegungen von Anzeigen, Ermittlungsverfahren, Einstellungen von Ermittlungsverfahren, Anklagen, Urteile, Rechtsmittelentscheidungen) anzuführen.

In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen im StGB sollen auch die Bestimmungen zur Wählbarkeit im Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (in der Folge „*NRWO*“) und im Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (in der Folge „*EuWO*“) verschärft werden.

Schließlich wird auch die Deckelung der Höhe eines Tagessatzes im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz angehoben.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen, Justizpflege).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Z 1 (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB):

Die Änderung dient der Behebung eines Redaktionsversehens. Die Änderung der Paragraphenbezeichnung des § 168d auf § 168g StGB im Rahmen des Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetzes 2021 – StrEU-AG 2021, BGBl. I Nr. 94/2021, die aus rein statistisch-technischen Gründen erfolgte, soll auch hier nachgezogen werden.

Zu Z 2, Z 6 und Z 11 (§§ 74 Abs. 1 Z 4d, 304 Abs. 1a, 307 Abs. 1a):

Spätestens seit Bekanntwerden des „Ibiza-Videos“ erscheinen die geltenden Regelungen zur Korruptionsbekämpfung im Hinblick auf künftige Amtsträger:innen, die bisher nicht von der Strafbarkeit im Korruptionsstrafrecht umfasst sind, nicht mehr ausreichend. Die Strafbarkeit der Bestechlichkeit (§ 304 StGB) und der Bestechung (§ 307 StGB) soll daher auf Personen im Fall einer künftigen Amtsträgereigenschaft erweitert werden. Dadurch soll erreicht werden, dass nicht nur die aufrechte Amtsträgerschaft, sondern bereits die Positionierung als Person, die in Zukunft ein solches Amt bekleiden würde, eine Verantwortlichkeit im korruptionsstrafrechtlichen Kontext auslöst.

Die vorgeschlagene Erweiterung fußt nicht auf etwaigen Umsetzungsverpflichtungen oder Empfehlungen aufgrund internationaler Abkommen bzw. EU-Rechtsvorgaben, die beschriebenen Anlässe sollen aber insbesondere aufgrund des Störwerts und sich daraus ergebenden Handlungsbedarfs seitens des Gesetzgebers dennoch in Hinkunft einen entsprechenden Eingang in den Korruptionsstrafrechtskatalog erfahren.

Um klar zu definieren, welche Personen, die im Tatzeitpunkt noch nicht Amtsträger:innen sind, erfasst werden sollen, wird die Einfügung einer Begriffsbestimmung des „Kandidaten für ein Amt“ in § 74 Abs. 1 Z 4d StGB vorgeschlagen. Demnach ist „Kandidat für ein Amt“ jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet.

Es ist somit erforderlich, dass ein konkreter, objektiver Bezug zu einer Position als Amtsträger:in besteht, und zwar zum einen durch einen Wahlkampf, ein Bewerbungs- oder ein Auswahlverfahren. Zum anderen sollen auch Personen, die sich in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihnen angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befinden, erfasst werden. Durch diese Variante sollen auch Vorgänge abgedeckt werden, bei denen Personen in eine von ihnen angestrebte Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der

Gesetzmäßigkeit der Vollziehung gelangen, ohne dass sie gewählt wurden oder sich einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren unterzogen haben. Dies betrifft die Bundesminister bzw. Bundesministerinnen, die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, die Mitglieder der Landesregierungen, einschließlich der Landeshauptleute, sowie die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Rechnungshöfe, sofern ihrer Ernennung keine Wahl und kein Bewerbungs- oder Auswahlverfahren vorangeht (demgegenüber wird der Bundespräsident als oberstes Organ des Bundes direkt vom Bundesvolk gewählt; vgl. Art. 60 Abs. 1 B-VG). So sind etwa Personen, die sich nach dem Antragen der Funktion als Bundesminister bzw. Bundesministerin durch den/die zukünftige:n Bundeskanzler:in dazu entschlossen haben das jeweilige Amt zu übernehmen, Kandidaten bzw. Kandidatinnen in diesem Sinn. Bei Parteivorsitzenden und Klubobleuten von im Nationalrat vertretenen Parteien wird im Wahlkampf für den Nationalrat stets davon auszugehen sein, dass diese indirekt auch ein Ministeramt anstreben. Indem auf die nicht bloß hypothetische Funktion als Amtsträger:in abgestellt wird, soll klargestellt werden, dass Fälle, in denen es keine realistische Chance dafür gibt, dass die Amtsträgerfunktion tatsächlich erlangt werden kann, von vornherein ausscheiden (zB aussichtsloser Listenplatz bei einer Wahl, Bewerbungsvoraussetzungen werden offenkundig nicht erfüllt).

Ab wann sich jemand in zeitlicher Hinsicht *in* einem Wahlkampf, Bewerbungs- oder Auswahlverfahren befindet, bestimmt sich nach den jeweiligen gesetzlichen bzw. festgelegten Stichtagen oder relevanten Fristen. Der bloße innere Entschluss der betreffenden Person reicht nicht aus, vielmehr ist auch ein entsprechend außenwirksamer Akt wie die Ankündigung der Bewerbung, die Bekanntgabe der Kandidatur oder Vergleichbares erforderlich. Bei allgemeinen Vertretungskörpern beginnt der Wahlkampf mit dem Beschluss der Auflösung des Vertretungskörpers („Neuwahlbeschluss“). Sofern es nicht zu einem solchen kommt, werden die in den jeweiligen Wahlordnungen definierten bzw. aufgrund der dortigen Vorgaben festgelegten Stichtage heranzuziehen sein (vgl. z.B. § 1 Abs. 2 NRW; § 1 Abs. 2 Kärntner Landtagswahlordnung; § 1 Abs. 2 Landtags-Wahlordnung 2004 der Steiermark; § 6 Abs. 2 Tiroler Landtagswahlordnung 2017). Der relevante Zeitraum endet mit der Ernennung oder Bestellung einer Person als Amtsträger:in; Diese muss nicht der Kandidat bzw. die Kandidatin für ein Amt sein (vgl. aber sogleich zur entsprechenden objektiven Bedingung der Strafbarkeit bei bestimmten Tathandlungen der §§ 304 und 307 StGB).

§ 304 StGB (Bestechlichkeit) und § 307 StGB (Bestechung) sollen dementsprechend jeweils um einen gesonderten Tatbestand (Abs. 1a) für Kandidaten bzw. Kandidatinnen für ein Amt erweitert werden. Grundsätzlich müssen die entsprechenden Tatbestandselemente wie bei bereits im Amt befindlichen Amtsträgern bzw. Amtsträgerinnen auch für Kandidaten bzw. Kandidatinnen für ein Amt vorliegen. Aufgrund der damit verbundenen zeitlichen Vorverlagerung der Strafbarkeit soll diese jedoch bei den Tathandlungen des Forderns und Sich-Versprechen-Lassens (§ 304 StGB) bzw. des Anbietens und Versprechens (§ 307 StGB) an die objektive Bedingung geknüpft werden, dass der Täter bzw. die Täterin die Stellung als Amtsträger:in in weiterer Folge tatsächlich erlangt hat (vergleichbar mit der objektiven Bedingung in § 193 Abs. 3 StGB [Ehetäuschung], dass die Ehe wegen der verschwiegenen Tatsache für nichtig erklärt oder wegen der Täuschung aufgehoben worden ist; vgl. *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ § 193 [Stand 10.3.2022, rdb.at] Rz 4). Nur bei jenen Tathandlungen, bei denen der Vorteil schon manifest ist, also dem Annehmen in § 304 StGB („tatsächlich physisches Entgegennehmen“, vgl. *Nordmeyer/Stricker* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 304 [Stand 3.8.2020, rdb.at] Rz 57) und dem Gewähren in § 307 StGB („tatsächliches Zuwenden“, vgl. *Nordmeyer/Stricker* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 307 [Stand 3.8.2020, rdb.at] Rz 24), ist dies nicht erforderlich.

Was die subjektive Tatseite anlangt, so muss der Täter bzw. die Täterin bei § 304 Abs. 1a StGB in der Haltung handeln, das Amtsgeschäft pflichtwidrig vornehmen oder unterlassen zu wollen. Spiegelgleich gilt dies für die Täterschaft auf der aktiven Seite (§ 307 Abs. 1a StGB), die den Vorsatz aufweisen muss, dass ein Amtsgeschäft in ihrem Sinne pflichtwidrig vorgenommen oder unterlassen werde. Die tatsächliche Durchführung des pflichtwidrigen Amtsgeschäftes ist nicht für Belang für die Strafbarkeit (vgl. *Nordmeyer/Stricker* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 307 [Stand 3.8.2020, rdb.at] Rz 10 mwN). Es wird weiters vorgeschlagen, die jeweiligen Strafdrohungen nach § 304 Abs. 1 und Abs. 2 StGB bzw. § 307 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (siehe dazu auch unten zu Z 7 et al.) auch für Kandidaten bzw. Kandidatinnen für ein Amt heranzuziehen, weil der Tatunwert als vergleichbar mit jenem von bereits ein Amt bekleidenden Personen bzw. auf der aktiven Seite von jenen Personen, die einer solchen Person gegenüberstehen, anzusehen ist.

Zu Z 3 (Überschrift des achtzehnten Abschnitts des Besonderen Teils):

Durch die Änderung der Überschrift des achtzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB soll dessen Erweiterung auf Volksbefragungen sowie um den neuen Tatbestand des Mandatskaufs ersichtlich werden.

Zu Z 4 (§ 261 StGB):

§ 261 StGB legt den Geltungsbereich der Bestimmungen des achtzehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB fest. Dieser soll in Abs. 1 um Volksbefragungen (Art. 49 B-VG) erweitert werden. Die Einfügung der Wendung „soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist“ ist erforderlich, weil § 265a StGB nur für die dort ausdrücklich angeführten Wahlen gelten soll.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 2 soll auch das Unterschreiben einer Unterstützungserklärung für einen Wahlvorschlag einer Wahl, Volksabstimmung oder Volksbefragung gleichgestellt werden.

Zu Z 5 (§ 265a StGB):

Unter dem Schlagwort „Mandatskauf“ wird die Zuwendung eines Entgelts an Parteiverantwortliche verstanden, die nur zu dem Zweck erfolgt, einer bestimmten Person ein entsprechendes Mandat zu verschaffen. Diese kann durch die wahlwerbende Person selbst (siehe etwa medial kolportierte Vorwürfe gegen Ex-Abgeordnete) oder aber durch eine dritte Person (siehe kolportierten Vorwurf des Verkaufs eines NR-Mandats an ausländische Geschäftsleute) erfolgen.

Daraus ergibt sich ein Regelungsbedarf, dem dahingehend beigegeben werden soll, dass eine Strafbarkeit

- einerseits für Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei, die für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (**Abs. 1**),

- andererseits für Personen, die einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats ein Entgelt für sich selbst oder einen Dritten anbieten, versprechen oder gewähren (**Abs. 2**),

vorgesehen werden soll.

Während die Tathandlungen in Abs. 1 und Abs. 2 jenen der aktiven und passiven Korruptionstatbestände (§§ 304ff StGB) entsprechen, stellt § 265a StGB nicht auf den Vorteilsbegriff ab, sondern übernimmt den auch in § 265 StGB (Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung) verwendeten Begriff des Entgelts. Darunter ist gemäß § 74 Abs. 1 Z 6 jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung, auch wenn sie einer anderen Person zugute kommen soll als der, der sie angeboten oder gegeben wird, zu verstehen (zur Abgrenzung zum weiteren, weil insbesondere auch immaterielle Vorteile erfassenden Vorteilsbegriff der §§ 304ff StGB siehe *Jerabek;Ropper;Reindl-Krauskopf;Schroll* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 74 [Stand 20.1.2021, rdb.at] Rz 45). Essentiell für diesen Entgeltbegriff ist das Moment der Gegenleistung (*Tipold* in Leukauf/Steininger, StGB Update 2020 § 74 [Stand 1.2.2020, rdb.at] Rz 29). Zulässige Parteispenden können daher von vornherein kein Entgelt in diesem Sinne darstellen, weil Parteispenden nicht erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils gewährt werden dürfen (vgl. § 6 Abs. 6 Z 10 Parteiengesetz; siehe auch unten zur ausdrücklichen Klarstellung in Abs. 4).

Zentrales Element des Tatbestands ist, dass der Täter bzw. die Täter ein *Entgelt für* die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats fordert, annimmt oder sich versprechen lässt (Abs. 1) bzw. anbietet, verspricht oder gewährt (Abs. 2). Demnach fallen etwa (nachträgliche) Mandatzuteilungsänderungen, die ohne entsprechenden Bezug zu einem Entgelt vorgenommen werden, zB weil diese im politischen Interesse sind, nicht unter die vorgeschlagene Bestimmung. Dies gilt auch, wenn eine Person auf ihren Listenplatz zu Gunsten einer Position oder Anstellung in der Partei oder auch gegen eine Ausgleichszahlung verzichtet, ohne dass dafür ein Verantwortlicher ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt bzw. ein Dritter diesem ein solches anbietet, verspricht oder gewährt. Derartige Vorgänge sind nach den parteirechtlichen Regelungen bzw. Statuten zu beurteilen und in letzter Konsequenz gegenüber den Wählern zu verantworten, sollen aber auch weiterhin nicht dem gerichtlichen Strafrecht unterliegen. Mit der Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats sind sowohl Vorgänge vor der Wahl (Aufnahme in den Wahlvorschlag, Manipulationen bei>Listenerstellungen) als auch nach der Wahl, bis zur tatsächlichen Mandatzuweisung an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber durch die Wahlbehörde (vgl. § 108 NRWO), angesprochen.

Des Weiteren soll in Abs. 1 und Abs. 2 normiert werden, dass der Täter bzw. die Täterin nur dann zu bestrafen ist, wenn es tatsächlich zu einer Mandatzuteilung an den Bewerber gekommen ist. Es handelt sich wiederum (vergleichbar den Konstellationen in den vorgeschlagenen § 304 Abs. 1a StGB und § 307 Abs. 1a StGB) um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Sachverhalte, in denen es schlussendlich nicht zu einer Beeinflussung der Mandatzuteilung kommt, scheinen nicht ausreichend strafwürdig, um sie einer gerichtlichen Strafbarkeit zu unterstellen.

Von den in § 261 StGB angeführten Wahlen sollen jene zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zum Europäischen Parlament erfasst werden. Als allgemeine Vertretungskörper in diesem Sinn gelten der Nationalrat, der Bundesrat und die Landtage (vgl. *Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ § 261 [Stand 10.3.2022, rdb.at] Rz 2; *Sadoghi* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 261 [Stand 1.6.2022, rdb.at] Rz 2).

§ 265a StGB stellt (auf der aktiven Seite in Abs. 1, auf der passiven Seite in Abs. 2) auf die Funktion, nämlich die konkrete Verantwortung als Verantwortliche in den wahlwerbenden Parteien, ab (zum Begriff der wahlwerbenden Partei vgl. § 2 Z 2 Parteiengesetz 2012). Der/die Verantwortliche bzw. die Verantwortlichen sind angesichts der verschiedenen von § 265a StGB erfassten Wahlen und der unterschiedlichen Ausgestaltung auf Ebene der Parteien im Einzelfall zu ermitteln. Am Beispiel der Wahlen zum Nationalrat sei verdeutlicht:

Gemäß § 42 Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) hat die wahlwerbende Partei ihren Wahlvorschlag für das erste und zweite Ermittlungsverfahren (Landeswahlliste) der Landeswahlbehörde vorzulegen. Gemäß § 43 Abs. 2 NRWO darf in die Wahlvorschläge ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Entsprechend den Ergebnissen auf Regional- und Landesebene werden im Anschluss die Mandate auf Bundesebene zugeteilt (nach Vorzugsstimmen oder entsprechend der Reihenfolge auf der Bundesparteiliste – § 108 Abs. 1 bis 3 NRWO). Die NRWO regelt allerdings nicht die Erstellung der Kandidatenlisten durch die jeweiligen Parteien; dies wird vielmehr durch die Satzungen der Parteien bzw. Parteistatuten geregelt, die (je nach wahlwerbender Partei individuell) mehrheitlich der Bundespartei Vorstand, teilweise unter Beiziehung bzw. Beteiligung anderer Parteigremien oder Landesvorstände entscheidet. Die konkrete Ausgestaltung ist somit den genannten Parteien überlassen.

Als Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei kommen zunächst alle Personen in Frage, die gemäß den Statuten oder Satzungen der wahlwerbenden Parteien über entsprechende Rechte bei der Erstellung der Kandidatenliste verfügen. Erfolgen die relevanten Entscheidungen im Rahmen von Gremien, wird zur Beurteilung wer konkret die Verantwortlichen sind, auf die jeweilige Zusammensetzung und die Entscheidungsfindung abzustellen sein. Zusätzlich fallen auch Entscheidungsträger nach § 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) darunter, somit Personen, die Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt sind, den Verband nach außen zu vertreten (Z 1), Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sind oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben (Z 2), oder sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausüben (Z 3). Einzelne Funktionäre, die über keine entsprechenden Rechte oder Entscheidungsbefugnisse in der wahlwerbenden Partei verfügen, sondern bspw. lediglich als Zustellbevollmächtigte oder Ansprechpersonen gegenüber Behörden auftreten, erfüllen die Anforderungen an Verantwortliche im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung nicht.

Abs. 3 enthält eine Qualifikation für das Überschreiten der Wertgrenze von 50 000 Euro.

Auf der subjektiven Tatseite ist Eventualvorsatz ausreichend (§ 5 Abs. 1 StGB), wobei es bei Gremien auch durchaus denkbar ist, dass nur einzelne Mitglieder mit entsprechendem Vorsatz Tahandlungen setzen.

§ 265a Abs. 1 StGB ist als unrechtsgeprägtes Sonderdelikt („Sonderpflichtdelikt“) zu qualifizieren, während Abs. 2 ein Allgemeindelikt normiert (insofern vergleichbar mit § 304-306 StGB einerseits und § 307-307b StGB andererseits; vgl. *Nordmeyer/Stricker* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 307 Rz 10). Bei § 265a Abs. 1 StGB ist es somit erforderlich, dass der Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei als Intraneus iSd § 14 Abs. 1 zweiter Satz StGB "in bestimmter Weise" an der Tat mitgewirkt hat, das heißt das Fordern, Annehmen oder sich Versprechen lassen dolos vornimmt (vgl. zu § 156 StGB und § 153d StGB 15 Os 60/14h). Nur wenn der Intraneus diese Voraussetzung erfüllt, kann dies Strafbarkeit von an der Tat beteiligten Extranei, wie beispielsweise sonstigen Funktionären der wahlwerbenden Partei, denen selbst nicht die Position eines Verantwortlichen zukommt, begründen (*Fabrizy* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 14 [Stand 1.5.2014, rdb.at] Rz 15). Daneben muss der extrane Beitragstätter nach den allgemeinen Grundsätzen in seiner Person den subjektiven Tatbestand erfüllen (*Öner/Schütz* in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 12 Rz 54).

In **Abs. 4** erster Satz wird normiert, dass Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen betreffend zulässige Parteispenden nach den bundes- und landesgesetzlich normierten Spendenregelungen sowie die Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Person, Parteiabgaben, aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber und vergleichbare Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen nicht rechtswidrig sind. Damit soll zum einen ausdrücklich gesetzlich klargestellt werden, dass Parteispenden, die nach den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zulässig sind (zB nach § 6 Parteiengesetz 2012), keine Strafbarkeit nach der vorgeschlagenen Bestimmung auslösen können (vgl. aber zB in § 6

Parteiengesetz 2012 die Höchstbeträge nach dessen Abs. 5 sowie die Ausschlussgründe nach Abs. 6, weshalb iHa Abs. 6 Z 10 Parteiengesetz davon auszugehen ist, dass zulässige Parteispenden von vornherein nicht als Entgelt iSd § 74 Abs. 1 Z 6 StGB zu qualifizieren sind). Zum anderen soll ausdrücklich festgelegt werden, dass sozialadäquate Verhaltensweisen im Kontext von Wahlkämpfen weiterhin nicht strafbar sind. Zu den Zusagen oder Vereinbarungen betreffend die Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Person zählen zB die Zusage zur Finanzierung eines eigenen Vorzugsstimmwahlkampfes oder des Einsatzes bestimmter bereits beliebter Social-Media-Kanäle. Zusagen oder Vereinbarungen über Parteiabgaben betreffen auch Sonderparteiabgaben, etwa in Form eines Verzichts auf die (ersten) Funktions-Entschädigungen zugunsten der Partei oder eines Klubs. Die Zusage oder Vereinbarung aussichtsreicherer Listenplätze betrifft die Position unterlegener Bewerber:innen bei der nächsten Wahl.

Zu den vergleichbaren Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen sind insbesondere alle Vereinbarungen über einen Mandatsverzicht zu Gunsten eines nachgereihten Bewerbers zu verstehen. Dabei handelt es sich um durchaus übliche Vorgänge nach einer Wahl, um aus politischen Gründen bestimmte Personen vorziehen zu können, damit diese ein Mandat innehaben. Ebenfalls darunter fallen die schon erwähnten Konstellationen, wonach eine Person aus politischen Gründen auf eine Kandidatur oder die Annahme eines Mandats verzichtet und dafür eine Anstellung oder sonstige Position in der Partei oder einer Vorfelddorganisation bzw. eine Ausgleichszahlung erhält.

Schließlich soll zum Zwecke der Vermeidung allfälliger Konkurrenzprobleme eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel am Ende des zweiten Satzes in Abs. 4 eingefügt werden.

Zu Z 7, Z 8, Z 10, Z 12, Z 13 und Z 14 (§§ 304 Abs. 2, 305 Abs. 3, 306 Abs. 2, 307 Abs. 2, 307a Abs. 2, 307b Abs. 2 StGB):

Der Entwurf schlägt überdies für sämtliche Korruptionsdelikte des öffentlichen Bereichs die Einführung einer zusätzlichen Qualifikation bei 300 000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils vor.

Angesichts des Umstands, dass in den letzten Jahren verschiedene aufsehenerregende Korruptionsfälle bekannt wurden und Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind, scheint es – neben deren konkreter Aufarbeitung durch die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie der Legislativorgane in Bund und Ländern – angezeigt, den Unwert von Taten mit besonders hohem Wert des Vorteils hervorzuheben. Es soll daher jeweils eine neue Wertqualifikation für einen 300 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils eingeführt werden. Die Strafdrohungen sollen nach dem vorgeschlagenen § 304 Abs. 2 letzter Satz StGB und § 307 Abs. 2 letzter Satz StGB ein bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe betragen. Für Kandidaten bzw. Kandidatinnen für ein Amt nach § 304 Abs. 1a StGB und § 307 Abs. 1a StGB sollen diese Strafdrohungen gleichermaßen gelten.

In den Tatbeständen nach § 305, § 306, § 307a und § 307b StGB sollen bei 300 000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils Strafdrohungen von ein bis zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen werden.

Zu Z 9 (§ 305 Abs. 4 StGB):

Während bei jenen Korruptionsdelikten, bei denen es um die Erwirkung oder Belohnung pflichtwidrigen Verhaltens geht (§§ 304, 307 und 309 StGB), sowie bei der Tatbestandsvariante des Forderns sowohl nach § 305 als auch nach § 306 StGB jedweder Vorteil verpönt ist, hängt die Strafbarkeit im Übrigen davon ab, dass ein „ungebührlicher“ Vorteil im Spiel ist. Das gilt für die Tatbestandsvarianten des Annehmens und Sich-versprechen-Lassens von Vorteilen bei der Vorteilsannahme nach § 305 StGB sowie bei der Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 StGB ebenso wie ganz allgemein für die Tatbestände der Vorteilszuwendung nach § 307a StGB sowie der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung nach § 307b StGB. Beim Tatbestand der Verbotenen Intervention nach § 308 StGB kommt es hinwieder darauf an, dass es sich um eine „ungebührliche“ Einflussnahme handelt, wobei nach der Legaldefinition des § 308 Abs. 4 StGB eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters dann ungebührlich ist, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines „ungebührlichen“ Vorteils für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

„Ungebührliche“ Vorteile sind solche, die nicht unter die Tatbestandseinschränkung (17 Os 10/17z) des § 305 Abs. 4 StGB fallen. Eine Strafbarkeit entfällt demnach derzeit zufolge Sozialüblichkeit (vgl. *Aichinger in Leukauf/Steininger StGB*⁴ § 305 StGB Rz 9) bei den vorstehend genannten Tatbeständen, wenn einer der in § 305 Abs. 4 StGB taxativ aufgezählten vier Alternativen vorliegt. Diese vier Alternativen liegen vor, wenn für die Vorteilsannahme eine Erlaubnisnorm besteht (Abs. 4 Z 1, 1. Fall), der Vorteil im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird und an der Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (Abs. 4 Z 1, 2. Fall), der Vorteil für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Täter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, gewährt wird (Abs. 4 Z 2), oder es

sich – in Ermangelung einer Erlaubnisnorm – um eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts handelt und die Tat nicht gewerbsmäßig begangen wird (Abs. 4 Z 3).

Bei der Alternative des § 305 Abs. 4 Z 2 StGB gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn Angehörige des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin Einfluss auf die Verwendung der für gemeinnützige Zwecke gegebenen Vorteile haben: Kommt nämlich nicht dem Amtsträger selbst, sondern ihm nahestehenden Personen Entscheidungsgewalt über die Verwendung des Vorteils zu, wird zum einen vertreten, dass – wie allgemein bei Beurteilung des bestimmenden Einflusses iSd § 305 Abs. 4 Z 2 StGB (vgl. *Aichinger in Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020 § 305 [Stand 1.2.2020, rdb.at] Rz 17; Bundesministerium für Justiz, Fibel zum KorStrÄG 2012, 43; *Hauss/Komenda*, SbgK StGB § 305 Rz 72; *Messner*, PK StGB § 305 Rz 11) – auch hier die faktischen Gegebenheiten entscheidend seien (*Nordmeyer/Stricker in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 305 [Stand 3.8.2020, rdb.at] Rz 53 mwN). Es bestehe faktischer Einfluss der Amtsträgerin bzw. des Amtsträgers, wenn der nahestehenden Person „aufgrund der persönlichen Beziehung zum Amtsträger oder Schiedsrichter *de facto* keine Entscheidungsfreiheit bleibt“ (*Aichinger in Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020 § 305 [Stand 1.2.2020, rdb.at] Rz 17). Mitunter wird aber auch eingewendet, dass allein der Umstand, dass dem Empfänger nahestehende Personen (Freunde oder Familienmitglieder) über die Verwendung entscheiden können, wohl nicht ausreicht; dies würde nicht bewältigbare Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit bedeuten (*Huber/Löff in Kert/Kodek*, HB Wirtschaftsstrafrecht² (2022) Kap 10 [Stand 1.12.2021, rdb.at] Rz 10.36).

Der Entwurf möchte die Frage hinsichtlich Angehöriger des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin ausdrücklich regeln. Es scheint zur Vermeidung von Missbrauchs- und Umgehungskonstruktionen (vgl. zur entsprechenden Kritik an § 305 Abs. 4 Z 2 StGB *Messner*, PK StGB § 305 Rz 11; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch¹² §§ 304–306 Rz 43c) sachgerecht auch jene Fälle aus der Tatbestandseinschränkung auszunehmen (und somit als ungebührliche Vorteile zu erfassen), in denen eine Person aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1 StGB) des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin einen bestimmenden Einfluss im Sinne der vorstehenden Erwägungen auf die Verwendung des Vorteils ausübt (zu verstehen als „ausüben kann“ vgl. *Hauss/Komenda*, SbgK StGB § 305 Rz 70 mwN; *Aichinger in Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020 § 305 [Stand 1.2.2020, rdb.at] Rz 18 mwN). Dazu zählen sohin Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und andere Angehörige, sofern der/die Amtsträger:in mit diesen in Hausgemeinschaft lebt.

Zu Art. 3 (Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes)

Seit der Einführung eines „Unternehmensstrafrechts“ durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz mit 1.1.2006 (BGBl. I Nr. 151/2015) sind die Sanktionierungsbestimmungen dieses Gesetzes unverändert geblieben: Diese bestehen grundsätzlich in einem **Tagessatzsystem**, wobei die Anzahl der Tagessätze an die im Individualstrafrecht angedrohte Freiheitsstrafe anknüpft und die Höhe des Tagessatzes an der Ertragslage (also am Gewinn des Verbandes) zu bemessen ist; allerdings ist die Höhe eines Tagessatzes mit 10 000 Euro gedeckelt.

Vorgeschlagen wird nun, die Deckelung anzuheben, und zwar auf das Dreifache, also von 10.000 auf 30.000 Euro. Analog soll auch die Obergrenze für Verbände, die gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zwecken dienen, verdreifacht werden (von 500 auf 1.500 Euro). Diese Erhöhung bedeutet, dass die maximal mögliche Geldbuße künftig 5,4 Mio Euro (180 Tagessätze à 30.000 Euro) betragen wird. Eine derartige Erhöhung erscheint nach mehr als 17-jährigem Bestehen des Gesetzes angemessen.

Zu Art. 4 (Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates) und Art. 5 (Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments)

In Ergänzung zur Aufnahme neuer Delikte im StGB sollen auch die Bestimmungen zur Wählbarkeit in der NRW und in der EuWO verschärft werden. Aufgrund der Verknüpfung des Amtsverlustes mit dem Verlust der Wählbarkeit während der Amtsführung werden alle hochrangigen Politikerinnen und Politiker Österreichs einem noch strengen Verhaltensstandard unterworfen, um im Falle einer Verurteilung Schaden vom Organ und von den demokratischen Institutionen fernzuhalten.

In Zukunft kann einem Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, einem österreichischen Mitglied des Europäischen Parlaments, einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin des Nationalrates, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin des Bundesrates, den Präsidenten bzw. Präsidentinnen und den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Landtage, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Rechnungshofes, einem Mitglied der Volksanwaltschaft, dem Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin, einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär bzw. einer Staatssekretärin oder einem Mitglied einer

Landesregierung vom Verfassungsgerichtshof auf Antrag des jeweils zur Kontrolle berufenen Vertretungskörpers das Mandat bzw. das Amt gemäß Art. 141 B-VG aberkannt werden, wenn er oder sie während der Amtsführung die Wählbarkeit verliert, weil er oder sie rechtskräftig zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen der Delikte Bestechlichkeit (§ 304 StGB samt dem neuen Delikt gemäß § 304 Abs. 1a StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB samt dem neuen Delikt gemäß § 307 Abs. 1a StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB) oder Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB) verurteilt wird.

Im Unterschied zu den bereits bestehenden Tatbeständen, die zum Verlust der Wählbarkeit führen, ist es für die Anwendung des neuen § 41 Abs. 1 Z 3 NRW und § 29 Abs. 1 Z 3 EuWO unbeachtlich, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt verhängt wurde.

Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Juni 2023 in Kraft treten (§ 129 Abs. 14 NRW und § 91 Abs. 17 EuWO).

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 2 Inkrafttreten
- Artikel 3 Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates
- Artikel 5 Änderung des Bundesgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 223/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b wird der Verweis auf § „168d“ durch einen Verweis auf „§ 168g“ ersetzt.
2. In § 74 Abs. 1 wird nach der Z 4c folgende Z 4d eingefügt:
„4d. Kandidat für ein Amt: jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet;“
3. Die Überschrift des achtzehnten Abschnitts lautet:

„Strafbare Handlungen bei Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen; Mandatskauf“

4. § 261 StGB lautet:

„§ 261. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, für die allgemeinen und unmittelbaren Wahlen in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde, für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für Volksabstimmungen und Volksbefragungen.

(2) Einer Wahl, Volksabstimmung oder Volksbefragung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder einer Unterstützungserklärung für einen Wahlvorschlag, das Verfahren für ein

Volksbegehren und die Abgabe einer Unterstützungsbekundung für eine Europäische Bürgerinitiative gleich.“

5. Nach dem § 265 wird folgender § 265a samt Überschrift eingefügt:

„Mandatskauf

§ 265a. (1) Wer im Zusammenhang mit einer Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder der Wahl zum Europäischen Parlament als Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist, sofern es tatsächlich zu einer Mandatzuteilung an den Bewerber gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einer Wahl nach Abs. 1 einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber ein Entgelt für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, sofern es tatsächlich zu einer Mandatzuteilung an den Bewerber gekommen ist.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Entgelts begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen betreffend zulässige Parteispenden nach den bundes- und landesgesetzlich normierten Spendenregelungen sowie die Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Person, Parteiabgaben, aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber und vergleichbare Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen sind nicht rechtswidrig. Der Täter ist nach den vorstehenden Absätzen nur dann zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

6. In § 304 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter, der einen Vorteil fordert oder sich einen solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.“

7. In § 304 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

8. In § 305 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

9. In § 305 Abs. 4 wird in Z 2 die Wendung „oder Schiedsrichter“ durch die Wendung „, Schiedsrichter oder eine Person aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1) des Amtsträgers oder Schiedsrichters“ ersetzt.

10. In § 306 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

11. In § 307 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Kandidaten für ein Amt für den Fall, dass dieser Amtsträger würde, für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Der Täter, der einen Vorteil anbietet oder verspricht, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn der Kandidat für ein Amt die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.“

12. In § 307 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

13. In § 307a Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

14. In § 307b Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Art. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz hat die Anwendung der §§ 265a, 304 Abs. 1a und 307 Abs. 1a StGB durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte für den Zeitraum bis 31. Dezember 2027 zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens bis zum 30. Juni 2028 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Im Bericht ist auch die Anzahl der in Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen geführten Verfahren (Anzeigen, anonyme Hinweise, Zurücklegungen von Anzeigen, Ermittlungsverfahren, Einstellungen von Ermittlungsverfahren, Anklagen, Urteile, Rechtsmittelentscheidungen) anzuführen.

Artikel 3

Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „30.000“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt.

2. In § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 4 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 2. Satz lautet:

„Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.“

2. § 129 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 41 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2023 tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Bundesgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 lautet:

„§ 29. (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

2. § 91 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 29 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/202X tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.“

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist
1.-4c. ...

5.-11. ...
(2) – (3) ...

Achtzehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen

Geltungsbereich

§ 261. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, für die allgemeinen und unmittelbaren Wahlen in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde, für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für Volksabstimmungen.

(2) Einer Wahl **oder Volksabstimmung** steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags, das Verfahren für ein Volksbegehren und die Abgabe einer Unterstützungsbekundung für eine Europäische Bürgerinitiative gleich.

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist
1.-4c. ...

4d. Kandidat für ein Amt: jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet;

5.-11. ...
(2) – (3) ...

Achtzehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen bei Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen; Mandatskauf

Geltungsbereich

§ 261. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, **soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist**, für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, für die allgemeinen und unmittelbaren Wahlen in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde, für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für Volksabstimmungen **und Volksbefragungen**.

(2) Einer Wahl, **Volksabstimmung oder Volksbefragung** steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags **oder einer Unterstützungserklärung für einen Wahlvorschlag**, das Verfahren für ein Volksbegehren und die Abgabe einer

Geltende Fassung

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Bestechlichkeit**Vorgeschlagene Fassung**

Unterstützungsbekundung für eine Europäische Bürgerinitiative gleich.

Mandatskauf

§ 265a. (1) Wer im Zusammenhang mit einer Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder der Wahl zum Europäischen Parlament als Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist, sofern es tatsächlich zu einer Mandatszuteilung an den Bewerber gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einer Wahl nach Abs. 1 einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber ein Entgelt für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, sofern es tatsächlich zu einer Mandatszuteilung an den Bewerber gekommen ist.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Entgelts begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen betreffend zulässige Parteispenden nach den bundes- und landesgesetzlich normierten Spendenregelungen sowie die Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Person, Parteiabgaben, aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber und vergleichbare Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen sind nicht rechtswidrig. Der Täter ist nach den vorstehenden Absätzen nur dann zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Geltende Fassung

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Vorteilsannahme

§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger **oder Schiedsrichter** keinen bestimmenden Einfluss

Vorgeschlagene Fassung

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter, der einen Vorteil fordert oder sich einen solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. **Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.**

(3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Vorteilsannahme

§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. **Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.**

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger, **Schiedsrichter oder eine Person aus dem Familienkreis**

Geltende Fassung

ausübt, sowie

3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

(5) § 304 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

Vorgeschlagene Fassung

(§ 166 Abs. 1) des Amtsträgers oder Schiedsrichters keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie

3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

(5) § 304 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. *Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Kandidaten für ein Amt für den Fall, dass dieser Amtsträger würde, für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Der Täter, der einen Vorteil anbietet oder verspricht, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn der Kandidat für ein Amt die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.

Geltende Fassung

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat in Bezug auf eine Person begeht, die ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Vorteilszuwendung

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) § 307 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. *Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.*

(3) Wer die Tat in Bezug auf eine Person begeht, die ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Vorteilszuwendung

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. *Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

(3) § 307 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. *Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 3**Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes****Verbandsgeldbuße****§ 4. (1) – (3) ...**

(4) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht oder diesen um höchstens ein Drittel über- oder unterschreitet, mindestens jedoch mit 50 und höchstens mit 10.000 Euro. Dient der Verband gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zwecken (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) oder ist er sonst nicht auf Gewinn gerichtet, so ist der Tagessatz mit mindestens 2 und höchstens 500 Euro festzusetzen.

Verbandsgeldbuße**§ 4. (1) – (3) ...**

(4) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht oder diesen um höchstens ein Drittel über- oder unterschreitet, mindestens jedoch mit 50 und höchstens mit 30.000 Euro. Dient der Verband gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zwecken (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) oder ist er sonst nicht auf Gewinn gerichtet, so ist der Tagessatz mit mindestens 2 und höchstens 1.500 Euro festzusetzen.

Artikel 4**Änderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates**

§ 41. (1) Wählbar sind alle Personen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. *Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde.*

§ 41. (1) Wählbar sind alle Personen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. *Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig*

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,

2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder

3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene

Geltende Fassung

vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

Vorgeschlagene Fassung

vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

Artikel 5**Änderung des Bundesgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments**

§ 29. (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben *und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden.* Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der

§ 29. (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,

2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder

3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der

Wählbarkeit ein.

Geltende Fassung

Wählbarkeit ein.

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Im Regierungsprogramm 2020-2024 der österreichischen Bundesregierung nimmt die Korruptionsbekämpfung einen zentralen Punkt im Kapitel "Justiz & Konsumentenschutz" (S. 21ff) ein. Vor allem das Strafrecht soll neue Bedrohungslagen abbilden, um die Bevölkerung effektiv zu schützen und die Korruptionsbekämpfung effektiv voranzutreiben (S. 21).

Ziel(e)

1. Ausweitung der Korruptionsbekämpfung im Strafrecht;
2. Anhebung der Deckelung der Tagessätze im VbVG;
3. Verschärfung der Bestimmungen zur Wählbarkeit in der NRW und in der EuWO.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Ad 1. (Ausweitung der Korruptionsbekämpfung im Strafrecht)

- Definition des "Kandidaten für ein Amt" in einem neuen § 74 Abs. 1 Z 4d StGB und Erweiterung der Strafbarkeit auf solche Kandidaten für ein Amt in § 304 Abs. 1a StGB (Bestechlichkeit) und § 307 Abs. 1a StGB (Bestechung);
- Einführung des Straftatbestands "Mandatskauf" (§ 265a StGB);
- Einführung einer zusätzlichen Qualifikation bei 300 000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils bei sämtlichen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs (§§ 304-307b StGB);
- Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit in § 305 Abs. 4 Z 2 StGB dahingehend, dass auch Personen aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1 StGB) des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin oder des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin auf die Verwendung der Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO) keinen bestimmenden Einfluss ausüben dürfen.

Ad 2. (Anhebung der Deckelung der Tagessätze im VbVG)

- Anhebung der Obergrenze eines Tagessatzes im VbVG auf das Dreifache, nämlich von 10.000 Euro auf 30.000 Euro, bei Verbänden, die einem gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zweck dienen, von 500 Euro auf 1.500 Euro (§ 4 Abs. 4 VbVG).

Ad 3. (Verschärfung der Bestimmungen zur Wählbarkeit in der NRW und in der EuWO)

- Verlust der Wählbarkeit bei Verurteilung zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen eines Korruptionsdelikts des öffentlichen Bereichs (§§ 304-307b StGB).

Die Anwendung des neuen Tatbestands des Mandatskaufs (§ 265a StGB) und auch der §§ 304 Abs. 1a und 307 Abs. 1a StGB soll einer Evaluierung für den Zeitraum bis 31. Dezember 2027 unterzogen werden. Über diese Evaluierung ist dem Nationalrat durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Justiz spätestens bis zum 30. Juni 2028 ein Bericht vorzulegen, in dem auch die Anzahl der in Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen geführten Verfahren anzuführen ist. Es ist nicht mit besonders hohen Fallzahlen zu rechnen. Die Evaluierung soll auf Basis verfügbarer Informationen (insbesondere Daten der Kriminalstatistik, VJ-Daten, Berichte der Staatsanwaltschaften, verfügbare Literatur und Rechtsprechung) von der zuständigen Fachsektion des Bundesministeriums für Justiz durchgeführt werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Straf- und Zivilrechts" für das Wirkungsziel "Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse" der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Wie der Sicherheitsbericht 2019 – Justizteil festhält, sind Verfahren wegen §§ 302-312b StGB im Lichte des gesamten strafrechtlichen Geschäftsanfalls seltene Ereignisse (weshalb zur Darstellung von Erledigungsmustern für das Pilotkapitel zur Korruptionsstatistik im Sicherheitsbericht 2019 – Justizteil, ein Beobachtungszeitraum von 5 Jahren gewählt wurde; vgl. S 126ff). Dies gilt umso mehr für die Korruptionsdelikte des öffentlichen Bereichs außerhalb des Tatbestands des Amtsmisbrauchs nach § 302 StGB (vgl. die Darstellung auf S. 133 des Sicherheitsberichts 2019 – Justizteil). Wenngleich die Zahl der Verurteilungen wegen Delikten nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB von 2020 auf 2021 deutlich, nämlich um 32.7% angestiegen ist (vgl. Sicherheitsbericht 2021 – Justizteil, S. 11), liegen die absoluten Verurteilungszahlen doch im niedrigen dreistelligen Bereich. Ein signifikanter Mehranfall und dadurch Mehraufwand mit finanziellen Auswirkungen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten ist durch die vorgeschlagenen Erweiterungen der Tatbestände des StGB nicht zu erwarten.

Gleichermaßen sind durch die vorgeschlagene Erhöhung der Tagessätze im VbVG aufgrund der in den letzten Jahren durchgehend niedrigen Zahl an Verurteilungen von Verbänden nach dem VbVG keine signifikanten Einnahmen durch Verbandsgeldbußen zu erwarten (vgl. Sicherheitsbericht 2019 – Justizteil, S. 43. Vor dem BG erfolgte in den Jahren 2016-2019 je eine Verurteilung jährlich; vor dem LG stellte sich dies wie folgt dar: 2016: 7, 2017: 4, 2018: 4; 2019: 10). Auch ein Mehranfall oder Mehraufwand bei Staatsanwaltschaften oder Gerichten wird durch die in Aussicht genommenen Änderungen nicht verursacht werden.

Ebenso wenig sind mit den Änderungen in NRW und EuWO finanzielle Auswirkungen verbunden.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger sind nicht zu erwarten.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 856229327).

BMJ - IV 1 (Materielles Strafrecht)

An die Empfänger des Verteilers

Mag. Sherif Selim
Sachbearbeiter

sherif.selim@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302272
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.s@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.019.123

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der
Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz
über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des
Europäischen Parlaments geändert wird - Versendung zur allgemeinen Begutachtung**

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert wird, samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die Begutachtungsfrist endet am **9. März 2022**.

Es wird um Verständnis ersucht, dass nach diesem Termin einlangende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden können. Allfällige Stellungnahmen sind elektronisch an die Adresse team.s@bmj.gv.at zu richten.

Überdies wird ersucht, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden, und zwar

- die Bundesministerien über die ELAK-Schnittstelle;
- alle anderen Stellen über die Internetseite <https://parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>.

Soweit dieser Entwurf den Landesgerichten, Staatsanwaltschaften oder Teilorganisationen direkt übermittelt wird, werden diese gebeten, ihre allfällige Stellungnahme der jeweils übergeordneten Organisationseinheit eine Woche vor Ende der Begutachtungsfrist für eine allfällige konsolidierte Stellungnahme zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) abgerufen werden kann.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

12. Januar 2023

Für die Bundesministerin:

Dr. Christian Manquet

Elektronisch gefertigt

AK Tirol Bortolotti, Sandra

Von: Hummel Andrea <Andrea.Hummel@bmj.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 12. Jänner 2023 13:02
Betreff: Einladung zur Stellungnahme (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte beachten Sie den nachfolgenden Link betreffend die Einleitung eines Begutachtungsverfahrens.

https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.ris.bka.gv.at%2FDokument.wxe%3FAbfrage%3DBegut%26Dokumentnummer%3DBEGUT_172A4FE6_CEA9_48D2_9DB0_9768D28CFB44&data=05%7C01%7Cbegutachtungen%40akwien.at%7C2903e99ffdc9495dd7de08daf494e984%7C18118d2e26f6406f9d11deb44a2b92bb%7C0%7C0%7C638091217944056882%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLjBtIiI6IklhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&sdata=noxV20n%2F7EaljBdvegbPiWbnNkJpsOE%2FoP8Hbt2MQac%3D&reserved=0

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den obenstehenden Link zu öffnen, ersuchen wir Sie, folgende Internet-Adresse in Ihren Internet-Browser zu kopieren:

https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fwww.ris.bka.gv.at%2FDokument.wxe%3FAbfrage%3DBegut%26Dokumentnummer%3DBEGUT_172A4FE6_CEA9_48D2_9DB0_9768D28CFB44&data=05%7C01%7Cbegutachtungen%40akwien.at%7C2903e99ffdc9495dd7de08daf494e984%7C18118d2e26f6406f9d11deb44a2b92bb%7C0%7C0%7C638091217944056882%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLjBtIiI6IklhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C3000%7C%7C%7C&sdata=noxV20n%2F7EaljBdvegbPiWbnNkJpsOE%2FoP8Hbt2MQac%3D&reserved=0

Mit freundlichen Grüßen
Dr.in Brigitte Rom